

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hoffeld vom 13.04.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber – Auslagenersatz.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen – Auslagenersatz.....	3
V. Namenstafel für Wiesengräber – Auslagenersatz.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VII. Grabräumungsgebühr.....	4
VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 (1) und (2) der Friedhofssatzung aufgeführten Personen.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.08.2011 außer Kraft.

Hoffeld _____, den 13.04.2021

Marco Jax
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) eine Wiesenurnengrabstätte | 420,00 € |
|-------------------------------|----------|

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|---------------------------|----------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 490,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 980,00 € |
- b) Wiederverleihung/Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. 1 a) für
- | | |
|---------------------------|---------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 14,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 28,00 € |
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) 300,00 €
- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen / Verlängerung des Nutzungsrechtes (§14 Abs. 4 der Friedhofssatzung) für jedes volle Jahr
- | | |
|-----------|---------|
| aa) Urnen | 15,00 € |
|-----------|---------|
3. Urnenbeistellgebühr gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung 300,00 €
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber – Auslagenersatz

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten erfolgt durch beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen – Auslagenersatz

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen erfolgt durch beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

V. Namenstafel für Wiesengräber – Auslagenersatz

Aus Gründen der Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für die Wiesenurnengräber (siehe Ziffer I Nr. 1) ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmen erwirbt und anbringen lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Tafeln werden dem Gebührenschuldner mit dem Bestattungsbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und alsdann angebracht.

Die Namenstafeln bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafeln vom Friedhofsträger veranlasst.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen 50,00 €uro
 - für jeden weiteren Tag 10,00 €uro
2. Für die Reinigung der Trauerhalle nach Ausschmückung (sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde) kann der Friedhofsträger einen Dritten mit der Reinigung der Leichenhalle beauftragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind dann als Auslagenersatz vom Nutzungsberechtigten unmittelbar an das Unternehmen zu zahlen.

VII. Grabräumungsgebühr

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 23 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 250,00 €uro für Einzelgräber
- b) in Höhe von 350,00 €uro für Doppelgräber
- c) in Höhe von 200,00 €uro für Urnengräber

erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wiesenurnengrabstätten.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) bis c) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezählten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatten.

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 (1) und (2) der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen kann gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Friedhofsträger auf Antrag zugelassen werden.

In diesem Fall ist der Friedhofsträger berechtigt, durch einen privatrechtlichen Vertrag höhere als die in dieser Satzung normierten Gebühren für die Friedhofsnutzung zu vereinbaren und festzusetzen. Diese Gebühr muss vor dem Bestattungstag bei der Verbandsgemeindekasse Adenau gezahlt und eingegangen sein.

